Sonder-Ausgabe.

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne Öffentl. Anzeiger)

der Preußischen Regierung in Breslau

Stück 50 a — Ausgegeben Breslau, den 12. Dezember — 1938

Bekanntmachung
betreffend die Eröffnung von Teilstrecken der Reichsautobahnen.

Am 15. Dezember 1938 werden im Bereich der Obersten Bauleitung Breslau folgende Teilstrecken in Betrieb genommen und ab 14 Uhr für den Verkehr freigegeben:

a) Teilstrecke Forst/Ost — Forst/West, rd. 11,5 km lang. Sie bildet die Fortsetzung der bereits in Betrieb befindlichen Strecke Breslau — Forst/Ost in Richtung Berlin und hat die Anschlußstellen Forst Ost und Forst West.

b) Teilstrecke Breslau — Brieg, rd. 40,— km lang. Diese Teilstrecke beginnt bei der bereits in Betrieb befindlichen in Breslau und führt in südöstlicher Richtung an Ohlau vorbei bis Brieg. Anschlußstellen sind bei Breslau und Brieg vorhanden.

c) Teilstrecke Gleiwitz — Bischofstal, rd. 20 km lang. Sie bildet die Fortsetzung der bereits in Betrieb befindlichen Teilstrecke Hindenburg/Nord — Gleiwitz und führt in nordwestlicher Richtung an Laband vorbei bis in die Nähe von Bischofstal. Anschlußstellen sind bei Gleiwitz und Bischofstal vorhanden.

Die Reichsautobahn ist auf den neuen Teilstrecken 7,5 m breit und beiderseits mit einem 1 m breiten befestigten Bankett versehen. Sie wird durch einen Mittelstrich in zwei gleiche Fahrbahnen geteilt.

Anläßlich der Eröffnung dieser Teilstrecken wird auf Grund der Vorläufigen Autobahn-Betriebs- und Verkehrsordnung vom 14. Mai 1935 — RGBl. II, S. 421 —, auf die hiermit verwiesen wird, folgendes bekanntgemacht:

1.

Die Reichsautobahnen dürfen nur von Kraftfahrzeugen (maschinell angetriebenen, nicht an Gleise gebundenen Landfahrzeugen) benutzt werden.

Jeder andere Verkehr, insbesondere auch das Betreten oder Überschreiten der Reichsautobahnen ist verboten.

2.

Zur Auf- und Abfahrt zu und von den Fahrbahnen der Reichsautobahnen dürfen nur die in ihrer Fahrtrichtung rechts liegenden Anschlußstellen benutzt werden. Die an den neuen Teilstrecken vorhandenen Anschlußstellen sind oben genannt.

3.

Für den Verkehr auf den Reichsautobahnen sind neben den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung vom 13. November 1937 — RGBl. I, S. 1179 ff — weiter nach folgende Verkehrsvorschriften zu beachten:

a) Die Kraftfahrzeuge müssen die in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Fahrbahn rechts benutzen.

b) Die in der Fahrtrichtung links liegende, für den Verkehr in entgegengesetzter Richtung bestimmte Fahrbahn darf ausnahmsweise beim Überholen mit benutzt werden, wenn die Breite der rechten Fahrbahn zum Überholen nicht ausreicht. Soweit hiernach eine teilweise Mitbenutzung der in der Fahrtrichtung links liegenden Fahrbahn nicht zu vermeiden ist, ist auf den hier bevorrechtigten Gegenverkehr zu achten.

Beim Überholen ist jede Gefährdung nachfolgender oder vorausfahrender Fahrzeuge zu vermeiden. Verkehrsgefährdend ist z. B. für nachfolgende Fahrzeuge ein plötzliches Herausfahren aus der rechten Fahrbahn in die linke für den Gegenverkehr bestimmte Fahrbahn und für vorausfahrende Fahrzeuge ein sofortiges Zurückfahren in die rechte Fahrbahn unmittelbar nach dem Überholen (Schneiden). Es ist deshalb erforderlich, in ausreichendem Abstand von dem zu überholenden Fahrzeug allmählich nach links überzuwechseln und erst dann auf die rechte Fahrbahn zurückzufahren, wenn das überholte Fahrzeug hinreichend weit zurückgeblieben ist. Vor dem Überholen muß sich

ein sorgfältiger Kraftfahrzeugführer durch Blick auf die Fahrbahn — vor allem auch nach rückwärts — oder in den Rückspiegel davon überzeugen, daß seine Absicht ohne Gefahr für andere, insbesondere für nachfolgende Verkehrsteilnehmer ausgeführt werden kann. Wenn auch ein Abwinken lediglich zum Anzeigen einer beabsichtigten Änderung der Fahrtrichtung vorgeschrieben ist, die beim bloßen Übermechseln auf die links liegende Fahrbahn nicht vorliegt, so ist doch gegen das kurze Abwinken vor dem Überholen nichts einzuwenden, falls unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt dadurch lediglich ein Hinweis an nachfolgende Verkehrsteilnehmer gegeben werden soll. Zur Warnung vorausfahrender Verkehrsteilnehmer empfiehlt es sich, die Absicht des Überholens durch Warnzeichen (bei Tageslicht durch Schallzeichen, bei Dunkelheit durch Leuchtzeichen) kundzutun. Während des Überholens dürfen Fahrer eingeholter Fahrzeuge ihre Fahrgeschwindigkeit nicht erhöhen.

c) Das Wenden auf der Fahrbahn ist verboten. Die Fahrtrichtung darf nur auf dem vorgeschriebenen Weg an den Anschlußstellen geändert werden.

d) Zur Erteilung von Fahrtunterricht und zur Abhaltung von Führerprüfungen dürfen die Reichsautobahnen nicht benutzt werden.

Rennen, Rekordfahrten und ähnliche Veranstaltungen dürfen unbeschadet der sonst erforderlichen Genehmigung nur mit Zustimmung der Reichsautobahnen stattfinden.

e) Zum Halten und Parken stehen seitlich der Reichsautobahnen besonders gekennzeichnete Rast- und Parkplätze unentgeltlich zur Verfügung. Auf den neuen Teilstrecken dürfen seitlich der Reichsautobahnen Kraftfahrzeuge zu kürzerem Aufenthalt die flachen Böschungen und Rasenschultern nicht benutzen, weil hier die Böschungen und Rasenschultern noch nicht fest genug sind. Es sollen dadurch Beschädigungen vermieden werden.

Ein Halten auf der Fahrbahn ist nur aus zwingenden Gründen statthaft. Hierbei sind die Fahrzeuge soweit wie möglich nach rechts zu fahren. Das befestigte Bankett darf zu diesem Zweck ausnahmsweise benutzt werden. Bei jedem Halten auf der Fahrbahn ist für eine ausreichende Sicherung des nachfolgenden Verkehrs zu sorgen, und zwar auch dann, wenn das haltende Fahrzeug nur teilweise auf der Fahrbahn steht.

4.

Es ist verboten, die Reichsautobahnen einschl. ihrer Nebenanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder andere Fahrthindernisse zu bereiten, Signale nachzuahmen oder andere verkehrsstörende oder verkehrsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

5.

Von den Benutzern der Reichsautobahnen wird strengste Disziplin erwartet. Sie haben den Anordnungen der Verkehrspolizei und der Bediensteten der Reichsautobahnen unbedingt Folge zu leisten.

6.

Zuwiderhandlungen werden nach der Straßenverkehrsordnung oder der Vorläufigen Autobahn-Betriebs- und Verkehrsordnung mit Geldstrafe bis zu 150,— RM. oder mit Haft bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Breslau, den 14. Dezember 1938.

Rl. Ra. 14. Ba.

Reichsautobahnen,
Oberste Bauleitung Breslau.

Druck: F. W. Jungfer, Breslau 6, Neue Antonienstraße 16/18.